

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

107 (6.5.1884)

Beilage zu Nr. 107 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 6. Mai 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 3. Mai. Ausführlicher Bericht über die 68. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lameny.

Am Regierungstische: Staatsminister Turban, Geheimrath Ellstätter, Präsident Koff, Geheimrath v. Seyfried, Geheime Referendar Glockner und Ministerialrath Fr. Wielandt.

Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung des vom Abg. v. Vuol erstatteten zweiten Berichts der Kommission für die Vorlage, die Erhebung über die Lage der Landwirtschaft betr.

Unter Ziffer 3 in der Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse wird beantragt:

In Betreff der Einschätzung der Grundsteuer wird der Großh. Regierung zur eingehendsten Erwägung anheimgegeben, ob nicht bestehenden Mifständen auf diesem Gebiete dadurch abgeholfen werden könnte, daß

a. auf Grund vorausgegangener Erhebungen durch die zuständigen Organe über die in der Zeit von 1828/47 abgeschlossenen Käufe da oder dort Berichtigungen gemäß § 39 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 einzutreten hätten; b. etwa hinsichtlich der zwei untersten Bonitätsklassen allgemein eine prozentuale Ermäßigung der Steueranschläge vorgenommen würde, oder endlich

c. auf Grund eines neuen Gesetzes in den Distrikten, die auf Körnerbau angewiesen sind, eine partielle Neueinschätzung nach dem Reinertrage stattfinden würde.

Der Präsident ruft diesen Antrag zur Diskussion auf, worauf sich seitens des Hauses niemand zum Worte meldet.

Geheimrath Ellstätter: Da keiner der Herren Abgeordneten das Wort ergreife, so sei es ihm ein Bedürfnis, einige Bemerkungen zur Frage der Besteuerung der Landwirtschaft zu machen, und zwar um so mehr, als dieser Punkt bisher so sehr in den Vordergrund der Verhandlungen getreten sei. Dabei könne er mit dem Ausdruck des Dankes gegen die verehrliche Kommission und ihren Berichterstatter für die in dem Berichte niedergelegte Auffassung, der er im Großen und Ganzen zustimme, beginnen, indem er die große Ruhe, Sachkenntnis und Objektivität, mit welcher der Bericht geschrieben sei, gerne anerkenne.

Unter den Ursachen, welche die Lage der Landwirtschaft als eine mißliche erscheinen ließen, werde in erster Reihe das Moment geltend gemacht, daß die Landwirtschaft zu sehr mit Steuern belastet sei, welcher Umstand wieder seinerseits hauptsächlich dadurch herbeigeführt werde, daß das Kataster des landwirtschaftlichen Geländes große Ungleichheiten aufweise, daß in vielen Gegenden die Steuerkapitalien die heutigen Verkaufswerte weit überstiegen, daß die Grundlagen des Gesetzes vom 7. Mai 1858 unzutreffende seien, sowie endlich, daß letzteres nicht richtig in Vollzug gesetzt worden sei, ja daß die eine oder andere Kommission dabei ein tendenziöses Verfahren sich habe zu Schulden kommen lassen.

Was nun die Steuerfrage im Allgemeinen betreffe, so möchte Redner zunächst betonen, daß mit einer Steueränderung eine wesentliche, durchgreifende Hilfe der Landwirtschaft nicht gebracht werden könne, wenn gleich natürlich die Art und Weise der Besteuerung von bedeutender Wirkung sei, da sie ja wesentlich zur Erhöhung oder Verminderung der Produktionskosten beitrage. Rückblickend des Katastergesetzes erkenne Redner die Meinung derer in gewissem Sinne als richtig an, welche dasselbe für veraltet und von den heutigen Verhältnissen weit überholt erklärten, denn das Katastergesetz sei in eine für ein solches Werk möglichst ungünstige Periode gefallen, indem durch die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse bald nach seiner Entstehung eine Verschiebung aller Werthe in so hohem Maße eingetreten sei, daß Ungleichheiten hätten entstehen müssen. Redner erinnere nur an die großen Eisenbahnbauten, die alle Verhältnisse verschoben hätten, und an die Konkurrenz, die unserer Landwirtschaft aus Amerika und dem Osten Europa's gemacht werde. Allein aus dieser Inkongruenz des Steuerkapitals mit den heutigen Kaufpreisen dürfe man keinen Vorwurf gegen das Gesetz ableiten, da auch bei dem besten Katastergesetze diese Ungleichheiten binnen kurzer Zeit hervorgetreten wären. Dazu komme, daß das Katastergesetz schon im Jahre 1857 den Ständen vorgelegt worden sei; damals habe die Großh. Regierung in ihrem Entwurfe die 20jährige Periode von 1836 bis 1855 als maßgebend vorgeschlagen, allein die Kammer hätten Bedenken getragen, die Jahre von 1848 bis 1855 als Normaljahre gelten zu lassen, weshalb in dem Art. 9 des Gesetzes auf ihren Wunsch die schon weiter rückwärts liegende Periode von 1828 bis mit 1847 Eingang gefunden habe. Nach dem Zustandekommen des Gesetzes im Jahre 1858 glaubte man mit dem Vollzuge desselben bis zur Beendigung der damals im Gange befindlichen Katastervermessungen noch zu warten zu sollen. Man habe aber nach Verlauf weniger Jahre gesehen, daß diese Arbeit so bald zu keinem Abschlusse kommen werde, wie sie denn heute noch nicht beendigt sei, und deshalb habe man sich endlich nach 10jährigem Zuwarten im Jahre 1868 entschlossen, ohne Rücksicht auf den Stand der Katastervermessungsarbeiten das Gesetz in Vollzug zu setzen, was wieder so umfassende Einschätzungsarbeiten erforderte, daß das Gesetz erst im Jahre 1876 in Wirksamkeit treten konnte, während nun nach seinen Bestimmungen die Steueranschläge gebildet werden mußten auf Grund von Kaufpreisen, die theilweise 50 Jahre zurücklagen. Aus diesem

Umstande erkläre sich die an sich bedauernde Erscheinung, daß ein Gesetz schon nach 7jähriger Gültigkeit so zu sagen als antiquirt bezeichnet werden müsse.

Was das Gesetz selbst anlangt, so habe schon bei der Beratung desselben Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, ob dem Steueranschlage der durchschnittliche Reinertrag, wie er sich nach Abzug der Produktionskosten vom Bruttoertragnisse berechne, oder die Güterpreise zu Grunde gelegt werden sollten. Die Großh. Regierung entschied sich für das Letztere und die Landstände traten deren Vorschlag nach langwierigen Erörterungen in richtiger Erkenntnis der Thatsache bei, daß die Kaufpreise schon um deswillen den Vorzug verdienten, weil die Ermittlung des Reinertrages der subjektiven Auffassung und dem persönlichen Ermessen mehr Spielraum biete und die durchschnittlichen Kaufpreise einer Normalperiode doch theoretisch und praktisch einen gewissen Anhalt für den Ertragswerth geben müßten, während im andern Fall für die abzuziehende Anbaukosten ebenfalls rückwärts liegende Preise, und zwar für Saatfrucht, und ebenso die Höhe der Arbeitslöhne festzustellen gewesen wären. Immerhin könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht vielleicht doch dem Steueranschlage richtiger der Reinertrag zu Grunde gelegt würde, namentlich heutzutage, wo die Verhältnisse für dessen Berechnung weit günstiger lägen als vor 20 oder 30 Jahren, indem auch der Landwirth nunmehr seine wirtschaftlichen Verhältnisse einigermaßen überschaue.

Zu dem gegen den Vollzug des Gesetzes erhobenen Vorwurf eines nicht immer gleichmäßigen und richtigen Verfahrens übergehend bemerkt Redner, er gebe zu, daß die Auffassung zwischen den einzelnen Kommissionen, wie das in der Natur der Sache liege, da und dort eine verschiedene gewesen sei und daß auch die zusammenfassende Behörde die Dinge vielleicht nicht ganz gleichmäßig behandelt habe, soweit dies die menschliche Unvollkommenheit eben mit sich bringe, allein zu einer tendenziösen Erhöhung der Steuerkapitalien habe durchaus kein Grund vorgelegen, da ja die Großh. Regierung in keiner Weise jemals darnach strebte, durch die neue Katastrirung eine Vermehrung der Staatseinnahmen herbeizuführen. Die hervorgetretene Erhöhung der Steuerkapitalien habe in der That eine der Erhöhung entsprechende Minderung des Steuerfußes zur Folge gehabt, wie dies von der Regierung im Voraus zugesichert gewesen sei, und deßhalb müsse sich Redner gegen die dem Vollzuge des Gesetzes nach jener Richtung hin gemachten Vorwürfe entschieden verwahren.

Trotz der oben angebeuteten mannigfachen Unrichtigkeiten unserer Steuerkataster habe sich die verehrliche Kommission doch nicht zu dem Vorschlage einer durchgreifenden Neukatastrirung entschließen können, da sie glaube, daß ein solches, für Generationen bestimmtes Werk erst nach einer längeren Periode zu revidiren sei, sie begnüge sich vielmehr behufs Beseitigung der vorhandenen Schäden mit einer partiellen Revision da, wo die Fehler offen zu Tage lägen, und stelle in dieser Beziehung der Großh. Regierung einige Gesichtspunkte zur eingehendsten Erwägung anheim. Zunächst solle untersucht werden, ob nicht dadurch abgeholfen werden könnte, daß auf Grund eingehender Erhebungen durch die zuständigen Organe über die in der Zeit von 1828/47 abgeschlossenen Käufe da oder dort Berichtigungen gemäß Art. 39 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 einzutreten hätten. Es würde darnach von der verehrlichen Kommission in Aussicht genommen sein, daß ohne Erlassung eines neuen Gesetzes im Wege des Vollzugs eine Besserung vielleicht herbeigeführt werden könnte. Nun laute aber jener Artikel folgendermaßen:

„Ist bei der allgemeinen Einschätzung ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben, oder dessen Flächeninhalt, Kulturart oder Klasse oder der auf dasselbe anwendbare Steueranschlag vom Morgen irrig angegeben, oder das Steuerkapital selbst fehlerhaft berechnet worden, so hat, sobald der Fehler wahrgenommen wird, eine Berichtigung desselben einzutreten.“

Es sei also mit dieser Bestimmung der Sache nicht leicht beizukommen, da sie lediglich die Beseitigung vorhandener offenkundiger Irrthümer und Rechnungsfehler im Auge habe, und vom Großh. Ministerium der Finanzen stets in diesem Sinne gehandhabt worden sei, während eine Aenderung des Steueranschlags wegen Nichtübereinstimmens desselben mit den Kaufpreisen der Normalperiode darauf nicht gestützt werden könne. Würde sich in einzelnen Fällen ergeben, daß der Durchschnitt aus den Güterpreisen bei einer Einschätzung habe zu Grunde gelegt werden wollen und irrig berechnet wurde, so läge ein Rechnungsfehler vor und Art. 39 wäre allerdings anwendbar, allein nach der Gestaltung des Gesetzes könne man niemals wissen, ob die Kommission bei der Einschätzung lediglich den Durchschnittspreis berechnet habe, da die Bestimmungen der Art. 11 bis 19 dieselbe unter gewissen Voraussetzungen berechtigten, von den Kaufpreisen abzusehen. Es lasse sich somit nachträglich die irrite Berechnung des mittleren Kaufwerthes nicht wohl nachweisen und deshalb werde dieser Gesichtspunkt zu einer Abhilfe nicht führen können.

Als weiteres Mittel zur Abhilfe bezeichne die verehrliche Kommission eine prozentuale Ermäßigung der Steueranschläge hinsichtlich der zwei untersten Bonitätsklassen, eine Maßregel, welche nicht im Verwaltungswege getroffen werden könnte, sondern ein Gesetz voraussetzen würde, und diesem stehe das Bedenken entgegen, daß die Behauptung, es seien in der That die beiden untersten Bonitäts-

klassen des landwirtschaftlichen Geländes durchweg zu hoch zur Steuer veranlagt, doch erst der näheren Untersuchung und des Erweises bedürfe. Es ließen sich dagegen doch wohl begründete Zweifel erheben.

Ähnliches gelte auch von dem dritten Vorschlage, welcher besage, daß auf Grund eines neuen Gesetzes in den Distrikten, die auf Körnerbau angewiesen seien, eine partielle Neueinschätzung nach dem Reinertrage stattfinden solle, denn es könne durchaus nicht als ausgemachte Sache betrachtet werden, daß gerade in jenen Gegenden die Steuerkapitalien sich höher stellten, als die heutigen Kaufpreise, während allerdings zahlreiche, ehemals Körnerbau treibende Distrikte inzwischen zum Handelsgewächs-Bau übergegangen seien und in Folge davon bei gleichem Steueranschlage höhere Ertragnisse erzielten, woraus man doch gewiß nicht schließen dürfte, daß die auf Körnerbau angewiesenen Grundstücke zu hoch veranlagt seien.

Gegen die beiden letztgenannten Vorschläge spreche auch noch die Erwägung, daß durch eine partielle Revision eine völlige Verschiebung der Kataster herbeigeführt würde, so daß wirklich bestehende Ungleichheiten nur würden vergrößert werden.

So dränge sich Redner persönlich der Gedanke auf, daß wenn in der That die jetzigen Kataster in solch hohem Maße unrichtig seien, dann eine durchgängige Neueinschätzung stattfinden müsse, und zwar um so mehr, als eine partielle Neueinschätzung in legislativischer Beziehung dieselbe Arbeit erfordere wie eine Totaleinschätzung des Grund und Bodens. Deshalb würde Redner eher einem Antrage sich zuneigen, welcher der Großh. Regierung zur Erwägung anheimgebe, ob nicht eine Neukatastrirung des gesammten landwirtschaftlichen Geländes vorgenommen werden solle; früher oder später werde das hohe Haus doch vor diese Frage gestellt sein.

Im Augenblicke freilich — das wolle Redner gleich im Voraus aussprechen — würde die Großh. Regierung auch diesem Vorschlage keine praktische Folge geben können, da sie zunächst die Beendigung der Katastervermessung abwarten zu sollen glaube, auch verspreche sich Redner von der Einwirkung des Einkommensteuer-Gesetzes, falls es gelinge, dasselbe in einer, eine nennenswerthe Herabsetzung der Ertragssteuern ermöglichenden Weise zu Stande zu bringen, immerhin eine erhebliche Verminderung der Schäden unserer Grundsteuer-Kataster.

Weiter werde in dem Berichte angedeutet, daß die Besteuerung unseres Grundbesitzes gegenüber der Besteuerung des gewerblichen Einkommens an dem systematischen Fehler leide, daß, während der Gewerbsmann alljährlich seinen Ertrag satirt, der Grundbesitzer stets nach einem veralteten unbeweglichen Kataster zur Steuer herangezogen werde. Auch in dieser Beziehung werde das Einkommensteuer-Gesetz voraussichtlich eine wesentliche Abhilfe bringen, denn komme dasselbe in der zur Zeit der verehrlichen Kommission vorliegenden Fassung zu Stande, so werde künftig ein jeder Staatsangehöriger von der gleichen Hauptsteuer (der Einkommensteuer) getroffen werden. Es würde dann ein Einkommen bis zu 500 Mark steuerfrei bleiben, von 500 M. an würde die Steuerlast eine gleichmäßig ansteigende sein und erst bei einem Einkommen von 30,000 Mark beabsichtige der Entwurf das volle Einkommen zur Besteuerung heranzuziehen, d. h. den vollen Steuerfuß zur Verwirklichung zu bringen. Neben dieser Hauptsteuer werde nur noch der Vermögensbesitz als besteuert erscheinen, in der Form von Zusatzsteuern, welche die Absicht hegen, das fundirte Einkommen stärker zu treffen als das nicht fundirte. Einstweilen würden die bisherigen Ertragssteuern, allerdings unter gänzlicher Beseitigung der Besteuerung des persönlichen Verdienstes und hoffentlich unter erheblicher und gleichmäßiger Herabsetzung des Steuerfußes, jene Vermögenssteuern zu repräsentiren haben. Es werde also der Kapitalist für sein Kapitalvermögen in Form der Kapitalrenten-Steuer, der Gewerbsmann für seinen im Betriebskapital beruhenden Vermögensbesitz in Form der Gewerbesteuer und der Grundbesitzer für sein im Grundbesitz angelegtes Vermögen in Form der Grundsteuer eine Zusatzsteuer zu tragen haben. Der einzige Unterschied bei gleicher Hauptsteuer würde somit darin bestehen, daß hinsichtlich der Nebensteuer der Gewerbsmann sein Betriebskapital nach jährlicher Fassion versteuere, während der Landwirth mit seinem Grundbesitz noch nach dem alten Kataster zur Steuer herangezogen werde. Dabei wäre aber doch zu bedenken, daß das Betriebskapital in seinem vollen Betrage nach dem jeweiligen mittleren Kaufpreise zur Steuer veranlagt werde, was auch bei der Grundsteuer der Fall sein müßte, wenn dieselbe Jahr für Jahr satirt werden sollte; dann würden aber ohne Zweifel die Grundbesitzer im Allgemeinen stärker besteuert werden als gegenwärtig, denn im Großen und Ganzen seien die dormaligen Steueranschläge viel niedriger als die durchschnittlichen mittleren Kaufpreise. Redner lege in dieser Beziehung eine Nachweisung vor, wie sich der Ertrag des landwirtschaftlichen Domänenbesitzes zu dem Steuerkapitale stelle, und er habe auch hieraus die Ueberzeugung gewonnen, daß die Steuerkapitalien durchschnittlich die Höhe der Kaufpreise weitaus nicht erreichten. Die Nachweisungen seien gefertigt nach Domänenverwaltungs Bezirken und unterschieden zwischen großen Hofgütern und parzellirten Gütern.

Die ersteren hätten nach Abzug der Kosten für die bauliche Unterhaltung, die Verwaltung und die Brandversicherung im Jahre 1882 durchschnittlich 3,24 Proz. des

Steuerkapitals ertragen, und zwar im Domänenverwaltungs-Bezirk Bruchsal 3,76 Proz., Konstanz 2,19 Proz., Lörrach 3 Proz., Mannheim 3,45 Proz., Stockach 3,09 Proz., Meersburg 3,39 Proz., Tauberbischofsheim 3,28 Proz. und Thingen 2,29 Proz. des Steuerkapitals.

Staatssteuern und Gemeindeumlagen zusammen betragen für diese Hofgüter 17,51 % des Reinertrags. Wesentlich günstiger gestalte sich die Sache bei den Parzellengütern, indem dort der Reinertrag im Durchschnitt 5,17 % des Steuerkapitals betrug, und zwar stellte er sich am höchsten im Bezirk Meersburg mit 7,53 % — was Redner Herr Lohr, bezüglich einer Aeußerung, die derselbe gestern gethan habe, zu beachten bitte — im am niedrigsten im Domänenbezirk Kehl mit 4,09 %, während die Staatssteuern und Gemeindeumlagen zusammen nur 11,07 % des Reinertrags ausmachten. Rechne man Hof- und Parzellengüter zusammen, so ergebe sich gegenüber dem Reinertrage eine Steuerlast von 11,87 %. Also nicht ganz 12 %, wovon die kleinere Hälfte mit etwas über 5 % auf die Staatssteuer entfällt. Vergleicht man mit diesen Zahlen die Belastung der Gewerbe, so könne kaum von einer höheren Besteuerung des Grundbesitzes die Rede sein, denn es sei zu bedenken, daß zu obigen Erträgen, die lediglich die Grundrente enthielten, auch noch das persönliche Verdienst des Landwirthes hinzukomme. Stelle man die reine Grundrente von 5,17 % des Steuerkapitals bei Parzellengütern dem landesüblichen Zinsfuß gegenüber, der keine 4 % betrage, so ergebe sich, daß die Steuerkapitalien jedenfalls niedriger als der eigentliche Kaufpreis angenommen sein müßten.

Redner wolle übrigens, wie gesagt, das Bestehen von Ungleichheiten da und dort keineswegs beabreden, allein selbst da, wo dies im stärksten Maße der Fall sei, würde eine Erhebung sicherlich zu dem Resultate führen, daß die Steuerkapitalien im Ganzen niedriger seien als die gegenwärtigen Kaufpreise.

In dieser Beziehung liege Redner anlässlich einer Besprechung aus Vörsberg, welche durch Vermittelung des Großh. Ministeriums des Innern an das Finanzministerium gelangt sei, ein Nachweis über die Kaufpreise der letzten 5 Jahre und über die Steuerkapitalien vor, also aus einem Bezirke, von welchem in einem von einem Mitgliede der Hohen Ersten Kammer erstatteten Berichte behauptet werde, daß die Einschätzung dort in wahrhaft empörender Weise erfolgt sei. Darnach fanden in den letzten 5 Jahren 504 Verkäufe von Liegenschaften statt, unter welchen bei 157 die erzielten Preise die Höhe des Steuerkapitals nicht erreichten, — bei 31 sogar weniger als die Hälfte desselben blieben, — während bei 347 Verkäufen die Kaufpreise sich höher stellten als das Steuerkapital, — bei 144 sogar mehr als das Doppelte desselben betragen. — Rechne man alles zusammen, so ergebe sich, daß bei den 504 Verkäufen der Erlös 140,793 M. gegenüber einem Steuerkapital von 113,281 M. betrage, was 80 % des letzteren ausmache.

Das sei doch wohl eine eklatante Bestätigung der Behauptung, daß die Steuerkapitalien durchschnittlich niedriger seien als die Kaufpreise.

Redner glaube deshalb, daß, wenn man auch früher oder später zu einer neuen Katastrirung aufrichtiger Grundlage sich werde entschließen müssen, zunächst die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer abgewartet werden sollte. Man möge deshalb dafür Sorge tragen, daß jenes Gesetz in einer Weise zu Stande komme, welche es der Großh. Regierung ermögliche, die von ihr in Aussicht genommene Herabsetzung der Ertragssteuern, wirklich auszuführen, denn nur dann könnten die Schäden unserer heutigen Grundsteuer zurücktreten, dazu sei es aber nöthig, das Hohe Haus um seine Mitwirkung dahin zu bitten, daß die Staatsausgaben nicht ohne Noth erhöht und die Staatseinnahmen nicht ohne Noth vermindert würden, denn geschehe das eine oder das andere, so könnte der Staat möglicherweise in die Lage kommen, ein vortreffliches Einkommensteuergesetz zu besitzen, das aber um deswillen nichts nütze, weil die Einnahmen aus demselben nothwendig seien, um andere Lücken auszufüllen. Jedenfalls werde die Großh. Regierung die Vorschläge der verehrlichen Kommission, falls sie zum Beschlusse erhoben werden sollten, einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Abg. Ebelmann pflichtet dem Herrn Finanzminister darin bei, daß die Kataster in einer sehr ungünstigen Zeit gefertigt wurden und zwar ungünstig nicht nur aus den angeführten Gründen, sondern auch weil damals die Verhältnisse sehr glänzende und in Folge davon die Preise sehr hohe waren. Deshalb, glaube Redner, solle der Staat früher, als sonst wohl angenommen werde, zu einer Revision der Kataster übergehen und zwar unter Zugrundelegen des Reinertrags. Außerdem müsse das Kataster etwas beweglicher gemacht werden und da frage es sich, ob es nicht möglich wäre, große nachweisbare Ungleichheiten in der Besteuerung innerhalb einer Gemarkung auszugleichen. Es bestehe ein großer Unterschied zwischen den Hofgütern und dem Grundbesitz in einzelnen Parzellen, welche letztere durchschnittlich einen höheren Reinertrag abwürfen; bei ihnen würde bisweilen eine Höhe des Preises erzielt, die mit dem wahren Werthe nicht mehr harmonire; Redner glaube also, daß dieser Frage näher getreten werden müsse, und zwar umso mehr, weil seiner Zeit bei der Einschätzung nicht nach gleichen Grundätzen verfahren worden sei. Eine Beschränkung der Erleichterung auf die beiden untersten Bonitätsklassen erseheine aus den vom Herrn Finanzminister angegebenen Gründen allerdings als nicht gerechtfertigt und sei auch kaum durchführbar.

Thatsache sei, daß große Ungleichheiten in der Einschätzung vorkämen, welche ihren Grund in einer stattgehabten Verschiebung der Werthe in Folge der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse haben; nicht minder könne behauptet werden, daß die Konkurrenz des Auslandes besonders auf die Gegenden drücke, wo vorwiegend Körnerbau und eventuell auch Viehzucht getrieben werde. Allerdings sei

zu hoffen, daß mit der Einkommensteuer die wesentlichsten Mißstände beseitigt werden würden, wenn Baden erst dazu gelange, eine Einkommensteuer als Hauptsteuer zu erheben und daneben Vermögenssteuern, ein System der Bestimmung, das wegen Wandelbarkeit unserer Verhältnisse in Vermögen und Einkommen durchaus geboten sei. Dann müsse der Staat aber auch sich dazu verstehen, bei den Ertragssteuern den Schuldenabzug zu gestatten, welche Maßregel ohne Zweifel von den günstigsten Folgen sein werde. Redner schließt mit dem Ausdruck der Befriedigung über die im Hause herrschende günstige Stimmung für die Einkommensteuer und spricht die Erwartung aus, daß jene Steuer auch in entsprechender Weise werde durchgeführt werden.

Abg. v. Buol freut sich darüber, daß der Herr Finanzminister die thatsächliche Grundlage und Darlegung des Berichts im Allgemeinen als richtig anerkannt habe. Im Uebrigen will er auf die Frage, ob im Jahre 1858 bei Verathung des Gesetzes die Zugrundelegung des Kaufwerths oder des Reinertrags richtiger gewesen wäre und insbesondere ob die Fassung des Artikel 9 eine glückliche zu nennen sei, nicht näher eingehen, sondern nur bemerken, daß nach jenem Artikel der Maßstab der Abschätzung den Reinertrag bilden soll, welcher sich als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise zu erkennen gebe. Allein dabei gehe, wie die Erhebungen der Kommission gezeigt hätten, das Gesetz von einer falschen Unterstellung aus, denn die Kaufwerthe stünden eben heutzutage zum großen Schaden der ländlichen Verhältnisse in gar keinem richtigen Verhältnisse mehr zu dem Reinertrage.

Das mehrfach erwähnte Gesetz sei auch von der Großh. Regierung als veraltet bezeichnet worden, wiewohl es erst seit 7 Jahren in Geltung befände, und der Herr Präsident des Finanzministeriums habe geäußert, daß in nicht allzu ferner Zeit eine durchgreifende Neukatastrirung werde stattfinden müssen. Es könnte nun den Anschein haben, als ob derselbe in weitherzigerer Weise den Wünschen und Beschwerden der Landwirthschaft in Bezug auf die Grund-einschätzung entgegenzukommen bereit sich finde als die Kommission, die nur kleine Abhilfsmittel in Vorschlag bringe. Allein sie sei dazu gekommen in der Erwägung, daß eine Neukatastrirung ungefähr 10 Jahre in Anspruch nehme und einen Kostenaufwand von mehreren Millionen verursache, ferner, daß diese große Differenz zwischen dem Kaufwerthe oder Reinertrag und dem Steueranschlag durchaus nicht überall vorhanden sei, sondern daß vielmehr in zahlreichen Gegenden, besonders da, wo man sich dem Handelsgewächs-Bau zugewendet habe, oder wo Eisenbahnen erstellt worden seien, die Verhältnisse zu Gunsten der Landwirthschaft geändert hätten. Hier der Regierung Mittel und Wege an die Hand zu geben, um Grundstücke, die zu gering eingeschätzt seien, höher zur Steuer zu veranlagen, dazu habe die zur Ermittlung von Vorschlägen behufs Hebung der Nothlage der Landwirthschaft berufene Kommission wahrhaftig keine Veranlassung gehabt. Deshalb sei in dem Berichte ausgeführt, daß eine totale Neueinschätzung auf Grund eines neuen Gesetzes zur Zeit nicht angezeigt erseheine, und die Kommission habe lediglich nach Mitteln gefahndet, um der Großh. Regierung Vorschläge zur Abhilfe der bestehenden Mißstände machen zu können. Dabei sei man in erster Reihe auf Art. 39 gekommen, der nach des Redners Meinung nicht nur die Verichtigung von Rechenfehlern, sondern offenbar allgemein die Revision des Steueranschlages dann ermögliche, wenn die Einschätzungskommission in Ermangelung von Kaufpreisen zu falschen Auskunftsmiteln gegriffen habe. Nicht minder sei sich die Kommission der Thatsache bewußt gewesen, daß nicht durchweg die 2 untersten Bonitätsklassen falsch veranlagt seien; ihr diesbezüglicher Vorschlag entspringe jedoch dem gewiß richtigen Gedanken, daß, wenn es sich um Nothleidende handle, gewiß die geringsten Ueßer, weil in ihrem Besitze befindlich, zunächst von der Steuer erleichtert werden müßten.

Desgleichen thue in den Distrikten, welche vorwiegend Körnerbau trieben, Abhilfe am meisten Noth, aus welcher Erwägung der Vorschlag unter c. entsprungen sei. Redner erjude daher das Hohe Haus um unveränderte Annahme der Kommissionsanträge.

Abg. Lohr bemerkt gegenüber den Ausführungen von der Regierungsbank, er habe in der letzten Sitzung über den Ertrag der Güter kein Wort gesprochen, sondern lediglich erklärt, daß die Güter in seiner Gegend im Allgemeinen zu hoch eingeschätzt seien. Er wisse wohl, daß die Domänengüter gut verpachtet würden, allein wie die Pächter sich dabei stellten, das sei eine andere Frage, lehre doch die Erfahrung, daß die Landwirthschaft bei Käufen und Pachtungen vielfach nicht zu rechnen verstanden.

Abg. Klein spricht sich zu Gunsten des Kommissionsberichts und der in ihm enthaltenen Vorschläge in gleicher Weise wie der Abg. v. Buol aus, indem auch er die Mangelhaftigkeit der Steuereinschätzung hervorhebt und die Gründe darlegt, weshalb die Kommission von dem Antrage auf Vornahme einer Neukatastrirung abgekommen sei; Redner verspricht sich insbesondere Abhilfe von der Einführung der Einkommensteuer und beruhigt sich bei der Erklärung der Großh. Regierung, den Gegenstand in ernstliche Erwägung ziehen zu wollen.

Abg. Flüge betont gegenüber der ausschließlichen Hervorhebung des allerdings kaum mehr rentablen Körnerbaues, daß die Landwirthschaft heutzutage aus der Viehzucht und dem Handelsgewächs-Bau wesentlich höhere Erträge als früher erziele, aus welcher Thatsache sich die Erscheinung erkläre, daß zur Zeit für Felder in günstiger Lage so sehr hohe Preise bezahlt würden. Im Falle einer Neukatastrirung würde wahrscheinlich in der Hauptsache sich nicht viel ändern, da die Erhöhung des Werthes des einen Theiles der Grundstücke sich mit der Preis-minderung bei dem andern Theil so ziemlich ausgleiche, und dieser Umstand lasse schon jetzt die mehrfach erwähnten Mißstände unserer Kataster weit unbedenklicher erscheinen,

weil doch jeder Landwirth in verschiedenen Bonitätsklassen Feld besitze. Redner schließt mit der Bemerkung, daß die Landwirthschaft weniger über die Staatssteuern als über die Höhe der Gemeindeumlagen Klage führten.

Abg. Junghans. Die von der Großh. Regierung gegebenen Zahlen beweisen keineswegs, daß ein Mißverhältniß zwischen dem Steuerkapital und dem heutigen Verkaufswerthe bzw. dem Reinertrage nicht allenthalben bestehe, da erfahrungsgemäß vielfach der Pächter in dem Pachtzins nicht nur die Grundrente, sondern auch einen Theil seines persönlichen Verdienstes an den Eigentümer abgebe. Redner wünsche, daß mindestens in den Fällen die Möglichkeit einer Neueinschätzung gegeben werde, wo das Steuerkapital weit höher als der Verkaufswerth sich stelle, sei es doch auch dem Gewerbetreibenden in dem Ab- und Zuschreiben Jahr für Jahr möglich, den Steueranschlag seines Betriebskapitals nach dem wirklichen Betrage desselben festsetzen zu lassen.

Hierauf wird die oben mitgetheilte Resolution nach dem Antrage der Kommission in allen Punkten angenommen.

Zu Ziffer 4: „es seien Erhebungen darüber wünschenswerth, welcher Theil des Ergebnisses der Liegenschaftsaccise im Durchschnitt auf den Umsatz in landwirthschaftlichem Areal entfällt“, theilt Regierungskommissär Geheime Referendar Glockner mit, daß in Folge dieser Anregung der verehrlichen Kommission die Großh. Regierung Erhebungen darüber eingeleitet habe, welcher Theil des Ergebnisses der Liegenschaftsaccise auf den Umsatz in Grundstücken, welche den Zwecken der Landwirthschaft dienen, entfalle.

Dabei werde allerdings dem Wunsch der Kommission, wörtlich genommen, insofern nicht entsprochen werden können, als nicht bei jedem einzelnen Kauf ausgeschieden werden könne, welcher Theil des Kaufobjektes in landwirthschaftlichem Areal bestanden habe und welcher Theil in anderem liegenschaftlichem Besitz. Sondern man erachte es für genügend, festzustellen, wieviel an Liegenschaftsaccise in jeder einzelnen Gemeinde in den letzten Jahren erhoben worden sei, wobei die einzelnen Gemeinden nach rein ländlichen Gemeinden, nach rein städtischen Gemeinden und nach gemischten Gemeinden gruppiert werden könnten.

Abg. v. Feder hat in der Kommission die Abschaffung der schon seit Jahrzehnten als irrational erkannten Liegenschaftsaccise beantragt, blieb aber damit in der Minderheit, weil die Accisbeträge größtentheils auf den Umsatz in städtischen Grundstücken (Häusern) entfielen. Redner wird gegen den Vorschlag der Kommission stimmen und warnt davor, allzu sehr lediglich die Interessen der Landbewohner auf Kosten der städtischen Bevölkerung hervor-zuführen.

Abg. Flüge wünscht die Beibehaltung der Liegenschaftsaccise, in welcher er das beste Mittel gegen einen allzu häufigen Wechsel des Eigentums erblickt.

Abg. Ebelmann: Die Liegenschaftsaccise würden höchstens ermäßigt, niemals völlig beseitigt werden können; Redner werde für den in Frage stehenden Punkt stimmen, ohne zu wollen, daß die Liegenschaftsaccise in den Städten fortbestehe und auf dem Lande aufgehoben werde.

Abg. Friderich ist für den Kommissionsantrag, um Klarheit in diese seit Jahren ventilirte Angelegenheit zu bringen, weil er hofft, daß die Herren, welche so sehr für Aufhebung der Liegenschaftsaccise plaidirten, nach den Erhebungen wohl zu einer anderen Ansicht kommen würden, denn es werde sich zeigen, daß der Haupttheil jener Accise auf die Städte anlässlich der Verkäufe von Häusern entfalle was bewirke, daß eine Aufhebung derselben in erster Reihe den Städten zu gut kommen würde, während die Bewohner des Landes dazu beitragen müßten, den durch eine solche Maßregel der Staatskasse verursachten Ausfall zu decken.

Abg. Koder wird, wiewohl er den Standpunkt Friderichs hinsichtlich der Aufhebung theilt, gegen den Antrag der Kommission stimmen, denn er sehe nicht ein, warum die mühsamen Erhebungen gemacht werden sollten, wenn es doch beim Alten bleibe. Die Liegenschaftsaccise drücken im Lande Niemand, weil jeder Käufer sie beim Handel in Rechnung ziehe.

Geheimerath Ellstätter hat nicht vermuthet, daß die in dem Kommissionsantrage gewünschten Erhebungen im Hohen Hause irgend wie Anstand finden würden. Die Großh. Regierung habe sie sofort angeordnet nicht etwa in der Absicht, Material für eine Aufhebung der Liegenschaftsaccise zu erhalten, sondern mit Rücksicht darauf, daß möglicherweise bei Verathung von Vorschlägen auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung der Gedanke anfluechten könnte, einen Theil dieser Accise den Gemeinden zu über-weisen. Eine solche Maßregel würde — und dafür sollten die Erhebungen die Unterlage abgeben — im wesentlichen den Städten zu gute kommen und weniger den ländlichen Gemeinden.

Beschlüsse übrigens das Hohe Haus, diese Erhebungen sollten unterbleiben, so werde die Großh. Regierung gern auch diesem Wunsche willfahren.

Abg. v. Feder hat die Tendenz des fraglichen Antrags anders aufgefaßt, der nach einem kurzen empfehlenden Schlusssatz des Berichterstatters mit großer Mehrheit nunmehr angenommen wird.

Zu den Vorschlägen der Kommission unter Ziff. 5 erklärt Abg. Koder seine Zustimmung unter dem Hinweis darauf, daß die Landleute weniger über die Staatssteuern als über die Gemeindeumlagen Klage führten. Bei dieser Gelegenheit spricht Redner sein Bedauern über die Aufhebung der Taxen für Fleisch und Brod aus, indem er ausführt, daß diese Maßregel zwar in den Städten mit ihrer großen Konkurrenz in allen Gewerbszweigen keine Nachteile im Besolge gehabt habe, wohl aber auf dem Lande, wo die Bewohner vielfach auf einen Bäcker und einen Metzger angewiesen seien. Redner erjude Großh. Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß auf dem Lande die kleinen Leute mit gutem Fleisch und Brod bedient würden.

Abg. Flüge hält bei den heutigen Verkehrsverhältnissen

polizeiliche Maßregeln im Sinne des Vorredners nicht für notwendig, weil gegenwärtig überall Konkurrenz stattfindet. Im Uebrigen bespricht Redner den Verkauf des Fleisches nach verschiedenen Qualitätsklassen je nach dem Stücke am Thier und den heute noch mehr verbreiteten Verkauf nach einem gleichheitlichen Preise.

Abg. Edelmann meint, die Metzger und Bäcker auf den kleinen Landorten forderten förmlich die Festsetzung polizeilicher Taxen heraus, indem sie ihre Preise trotz Willigerwerden des Mehls und des Viehs stets gleich hoch hielten.

Regierungskommissär Ministerialrath Fr. Wieland: Die verehrliche Kommission habe sich bezüglich des Gemeindehaushalts mit zweierlei Angelegenheiten beschäftigt, nämlich mit der Frage, wie innerhalb der derzeitigen Gemeindebesteuerung die Finanzlage der Gemeinden möglichst gesichert werden könne, und mit der weiteren Frage, wie die Gemeindebesteuerung in einzelnen Beziehungen zu ändern sein möchte. Von diesen beiden Gesichtspunkten scheine dem Redner der erstgenannte nicht der wenigst wichtige zu sein. Allerdings seien die Gemeindebedürfnisse, welche durch Gemeindesteuer oder durch diesen ähnliche Beiträge aufgebracht werden müßten, seit geraumer Zeit im Steigen begriffen; diese Thatsache sei auch der Großh. Regierung nicht entgangen, weshalb sie diesem Gegenstande ihre vollste Fürsorge zugewendet habe, gehe sie doch jeder Zeit von dem Grundsatz aus, daß ein gesundes Staatsleben nur auf dem Boden eines gesunden Gemeindelebens, insbesondere eines gesunden Gemeinde-Finanzwesens erblihen könne. Die Großh. Regierung habe niemals ein Hehl daraus gemacht, daß eine erhebliche Steigerung des Großh. Gemeindeaufwandes eingetreten sei, vielmehr werde in dem Jahresbericht des Großh. Ministeriums des Innern in offener Weise dargelegt, wie sehr die Gemeindebedürfnisse im Laufe der letzten Jahrzehnte zugenommen hätten; auch finde man dort wenigstens theilweise die Gründe dieser Erscheinung angedeutet. Dahin gehöre der Umstand, daß in den letzten Jahrzehnten der Werth des Geldes überhaupt gesunken sei, daß ein Theil der Gemeindeeinnahmen, namentlich die Einnahmen aus dem Walde, sich verringert haben. Allerdings seien auch die Anforderungen an die Leistungen der Gemeinden erheblich gewachsen, doch weniger in Folge Erhöhung der Anforderungen des Staates als in Folge Steigerung der Ansprüche, welche die Bewohner selbst an die Gemeinden machten. Dabei dürfe man auch nicht vergessen, daß die Bewohner heutzutage in ganz anderer Weise als früher von den Einrichtungen der Gemeinden Vortheile zögen, und gewiß werde nur der kleinste Theil der Gemeinden den jetzigen Zustand sammt den Auflagen von heutzutage mit demjenigen Zustande vertragen wollen, in welchem weniger Umlagen zu bezahlen waren.

Was nun insbesondere die auf Anordnungen des Staates zurückzuführenden Ausgaben betreffe, so habe die Großh. Regierung schon seither den von der verehrlichen Kommission in ihren Anträgen niedergelegten Grundsatz thunlichster Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinden sich nicht nur selbst zur Richtschnur gemacht, sondern auch ihren Organen anempfohlen. Namentlich sei dies geschehen in einem an die Herren Amtsvorstände gerichteten Präsidialerlasse vom 20. Oktober 1879. In diesem werde unter anderm hervorgehoben:

„So anerkennenswerth die Bemühungen sein mögen, Verbesserungen in den öffentlichen Zuständen der Gemeinden herbeizuführen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß ein allzurastiges Vorgehen auf diesem Gebiete die Kräfte der Gemeinden in einer Weise in Anspruch nehmen kann, welche den Werth des Erreichten sehr wesentlich zu beeinträchtigen geeignet ist. Man wird daher gut daran thun, sich auch bei den an sich begründeten Anforderungen an die Leistungen des Gemeindeverbandes durch die Rücksicht auf die ökonomische Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Angehörigen leiten zu lassen, damit die gegenwärtige Generation nicht überbürdet und zwischen ihr und der Zukunft Lasten und Aufgaben in entsprechender Weise vertheilt werden.“

Auch werde in diesem Erlasse auf die vom Hrn. Abg. Roder vorhin berührten Anordnungen behufs Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit hingewiesen, indem auch in dieser Beziehung den Bezirksämtern thunlichste Rücksichtnahme auf die Gemeindefinanzen zur Pflicht gemacht werde; dort sei bemerkt: „Bei aller Förderung der hier vorliegenden hochwichtigen Zwecke darf nicht vergessen werden, daß Jahrhundert alte Uebelstände nur nach und nach und nur unterstützt von der wachsenden Einsicht der Betheiligten selbst sich beseitigen lassen werden“; auch solle nicht alles auf das amtliche Eingreifen zurückgeführt, sondern die Initiative möglichst der Bevölkerung überlassen werden. „Gerade die gegenwärtige Wirthschaftslage der Gemeinden — sei in jenem Erlasse gesagt — lasse es als dringend wünschenswerth erscheinen, bei den amtlichen Anordnungen sowohl wie bei Uebung des Staatsaufsichts-Rechts die möglichste Schonung der Steuerkraft der Gemeinden und ihrer Angehörigen zur Richtschnur zu nehmen.“

Nun werde man dagegen einwenden, diese Anordnungen möchten recht gut gemeint sein, allein sie stünden einseitig nur auf dem Papier und würden von einzelnen eifrigen, vielleicht übereifrigen Amtsvorständen nicht befolgt. Es sei ja freilich nicht zu verkennen, daß auf dem Gebiete der Verwaltung dem subjektiven Ermessen ein erheblicher Spielraum gewährt sei und gewährt werden müsse, dabei liege die Möglichkeit vor, daß im Einzelfalle über das Maß des Nothwendigen man verschiedener Meinung sein könne. Allein im Ganzen habe dieser Erlaß mit zur Folge gehabt, daß der durch Umlage zu deckende Betrag des Gemeindeaufwandes erheblich zurückgegangen oder doch wenigstens nicht mehr im Steigen begriffen sei. Den Höhepunkt bildeten die Jahre 1880/81; in dem letztgenannten Jahre

betrug die Gesamtsumme des durch allgemeine Gemeindesteuer und Auflagen auf den Bürgernutzen aufzubringenden Aufwandes in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden rund 10,262,000 M., während dieser Aufwand 1882 auf 9,850,000 M. und 1883 auf 7,800,000 M. zurückgegangen sei.

Aus diesen Thatsachen geht hervor, daß die Großh. Regierung schon seither im Wesentlichen den nämlichen Grundsatz vertreten habe, den die verehrliche Kommission nunmehr in Vorschlag bringe.

Zu dem zweiten Theile der Kommissionsanträge übergehend bemerkt Redner, daß in dieser Beziehung sich eine bestimmte Stellungnahme der Großh. Regierung überhaupt noch nicht bezeichnen lasse, insbesondere die Frage noch nicht ermesen werden könne, ob und in welcher Weise die Einkommensteuer auf die Gemeindebesteuerung Anwendung finden solle. Zunächst müsse doch wohl das Einkommensteuer-Gesetz selbst vorliegen, ehe von einer Anwendung der Einkommenbesteuerung in den Gemeinden die Rede sein könne; auch wäre dringend wünschenswerth, daß zuvor die Kataster für die Einkommensteuer wenigstens soweit vorlägen, daß die Großh. Regierung sich ein Bild von der Wirkung der Einkommenbesteuerung auf die Gemeindebesteuerung zu machen vermöge.

Daneben sei es nicht erwünscht, an der Gemeindebesteuerung, welche, auf dem Gesetze vom Jahre 1879 beruhend, seit ganz kurzer Zeit erst in's Leben getreten sei, jetzt schon eingreifende Aenderungen vorzunehmen, die bei einem Gegenstande von so empfindlicher und schwieriger Natur immer sehr mißlich seien, und zwar hier um so mehr, als die Gemeindebesteuerungs-Gesetzgebung auf eingehenden Berechnungen beruhe. Bei jeder Aenderung auf diesem Gebiete müsse man sich vergegenwärtigen, ob nicht eine allzugroße Verschiebung hinsichtlich der Besteuerung der verschiedenartigen Steuerkapitalien eintreten werde. Nun habe man bisher gerade bezüglich derjenigen Steuerkapitalien, welche vorzugsweise in den Gemeinden den nicht bürgerlichen Elementen gehören, also bezüglich der Steuerkapitalien im Sinne von Artikel 1 B. des Gewerbesteuer-Gesetzes und der Kapital- und Rentensteuer-Kapitalien gewisse Schranken für die Gemeinden festgestellt und sich zugleich vergegenwärtigt, daß die Besteuerung dieser Kapitalien im engsten Zusammenhange mit der Art ihres Bezugs zur Staatssteuer stehe. Dabei handle es sich bei der staatlichen Besteuerung ausschließlich um die Heranziehung aller Staatsangehörigen, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, während bei der Gemeindebesteuerung die Höhe des Beitrags in erster Reihe nach der Größe des gewährten Vortheils bemessen werden müsse, auf welcher Erwägung die oben erwähnten Schranken bezüglich der Gewerbesteuer und Kapitalrenten-Steuer im Wesentlichen beruhen. Es werde Sache der eingehenden Erwägung der Großh. Regierung sein, festzustellen, in wieweit in dieser Beziehung die Einkommensteuer auf die Gemeindebesteuerung werde Anwendung finden können. Dabei sollte nach des Redners Meinung, soweit immer thunlich, eine Verschiebung in dem auf Grund der gründlichsten Erörterungen im Jahre 1879 als richtig angenommenen Verhältnisse vermieden werden.

Den Antrag der Kommission, es sei den Gemeinden freizustellen, die Kapital- und Rentensteuer-Kapitalien in der Höhe, wie seitens des Staates der Fall sei, zur Deckung des Gemeindeaufwandes heranzuziehen, fasse Redner dahin auf, es solle die Kapitalrenten-Steuer im gleichen Verhältnisse beigezogen werden können, wie sie zur staatlichen Besteuerung herangezogen werde, d. h. es solle, während dormalen den Gemeinden erlaubt sei, die Kapitalrenten-Steuer nur bis zu 80 Proz. der Staatssteuer, also bis zu 12 Pf. von 15 Pf. staatlicher Kapitalrenten-Steuer beigeziehen, künftig den Gemeinden freistehen, dieselbe bis zu 100 Prozent der Staatssteuer zu erheben, nicht aber scheine die Kommission eine unbeschränkte Besteuerung der Kapitalrenten-Steuer in den Gemeinden zu wollen. An und für sich sei diese Hinaufziehung von 12 auf 15 Pf. von geringer Bedeutung — nach des Redners Berechnung würde sie in sämmtlichen der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden den Betrag von 10,000 M. auf je 1 Pfennig Mehrumlage ausmachen —, allein die Sache hätte eine prinzipielle Bedeutung, denn je mehr man in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden dazu gelange, diejenigen Steuerkapitalien, welche hauptsächlich nicht bürgerlichen Einwohnern gehören, zur Steuer beigeziehen, um so mehr provozire man das Drängen der nichtbürgerlichen Einwohner auf Vermehrung der Theilnahme an der Gemeindeverwaltung, was schließlich zur Einwohnergemeinde führe. Nun sei es aber, wie Redner glaube, durchaus nicht erwünscht, diesen Prozeß, der freilich nach und nach sich vollziehen müsse, irgendwie zu beschleunigen.

Zu dem vom Abg. Roder erwähnten Gegenstande übergehend, macht Redner darauf aufmerksam, daß die Einführung einer Taxe für die nöthigen Lebensmittel, insbesondere Backwaaren und Fleischwaaren in das Gebiet der Reichsgesetzgebung gehöre, da § 72 der Gewerbeordnung bestimme: „Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmen, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.“ Einige Abhilfe aber gegen die allzugroße Ausnutzung der Nichtkonkurrenz von Seiten der Bäcker gewähre die Bestimmung in § 73 Gewerbeordnung, wonach die Bäcker und Verkäufer von Backwaaren durch die Orts-Polizeibehörde angehalten werden könnten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren von Zeit zu Zeit durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte vor Kenntniß des Publikums zu bringen, eine Maßregel, von der seitens der Polizeibehörden reichlich Gebrauch gemacht werde.

Abg. Birkenmeyer hält die Nothwendigkeit der Er-

leichterung der Gemeinden für sehr dringend, da man stets nur Klagen über den Druck der Gemeindeumlagen höre; dieselben hätten im Jahre 1868 im Ganzen 7,400,000 M. betragen und seien bis 1878 auf 12,500,000 M. angewachsen, was eine Zunahme von 81 Proz. bedeute. Dazu komme, daß viele Gemeinden in Folge von Hagelschlag in schlimme Lage gerathen seien, deshalb empfehle sich schonendste Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinden seitens der Großh. Staatsverwaltung-Behörden in Bezug auf Anordnung und Durchführung von Maßnahmen aller Art.

Abg. Koffert hat in diesem Saale stets für die thunlichste Erleichterung der Gemeinden gesprochen und drückt der Großh. Regierung seinen Dank dafür aus, daß sie ihrerseits schon früher in diesem Sinne vorgegangen sei; sehr wünschenswerth erscheine Redner die Thatsache, daß das Bestehen des vom Herrn Regierungskommissär verlesenen Präsidialerlasses nunmehr in die Öffentlichkeit bringe.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird hierauf die Resolution unter Ziffer 5, wie früher schon mitgetheilt, beschlossen:

Zu Ziffer 6: Großh. Regierung wolle sich für eine ergiebige Besteuerung der Börse seitens des Reiches verwenden, erklärt Abg. Lender, zwar nicht gegen diese Resolution stimmen zu wollen, obwohl er ihr eine Bedeutung nicht zumeße. Die Besteuerung der Börse bezeichnet Redner als eine Phrase, wie sich im Reichstage bei dem Versuche eines Börsensteuer-Gesetzes gezeigt habe, wisse man doch z. Bt. noch nicht, was eigentlich die Börse sei; Redner glaube, die Volksvertretung solle nicht nach neuen Steuern suchen, sondern bestrebt sein, die bestehenden zu reduzieren.

Abg. v. Feder weiß nicht, in welchem Zusammenhange die Börsensteuer mit der nothleidenden Landwirtschaft stehe.

Abg. Kiefer spricht seine Freude darüber aus, daß der Abg. Lender die Börsensteuer eine Phrase genannt habe, und gibt der Hoffnung Ausdruck, er werde dahin wirken, daß künftig nicht mehr, wie so oft geschehen, in ultramontanen Blättern jenes Schlagwort gegen die liberale Partei zur Zeit der Wahlen ausgespielt werde, der man in der gegnerischen Presse vorwerfe, sie verabsäume eine Vermehrung der auf dem Kapitalbesitze lastenden Steuern. Redner sei keineswegs darauf erpicht, neue Steuern zu erfinden, aber er strebe darnach, bestehende Steuern zu erleichtern und Ungleichheiten durch neue Steuern, welche die Leistungsfähigen treffen; hierin liege auch für die Landwirtschaft der praktische Gesichtspunkt des in Frage stehenden Antrags, denn mit dem Erträgnisse einer Börsensteuer könnte jene erleichtert werden. Daß die Börsensteuer hinsichtlich der Veranlagung besondere Schwierigkeiten biete, sei eine allbekannte Thatsache, sei doch z. Bt. im Reichstage der betreffende Gesetzentwurf lediglich an der Art der Ausführung der Besteuerung gescheitert, da man diejenigen nach den Bestimmungen desselben nicht getroffen haben würde, die man treffen wollte.

Abg. Edelmann pflichtet den letzten Ausführungen des Abg. Kiefer bei und bemerkt, die Schwierigkeit der Veranlagung dürfe nicht davon abhalten, eine an sich berechnete Steuer einzuführen; die Erhebung einer Börsensteuer erscheine als durchaus wünschenswerth, und zwar um so mehr, als ihr Ertrag wenigstens indirekt vermöge der Matrifularbeiträge der Staatskasse zu gut kommen werde.

Abg. v. Feder erwidert dem Abg. Kiefer, eine Börsensteuer fließe in die Reichskasse, und wenn sie auch einige Millionen ertragen würde, so würde sie doch der Landwirtschaft kaum zum Vortheil gereichen, zudem trügen dieselbe schließlich nicht die Börsenleute, sondern die Kapitalisten, denn erstere verständen es jedenfalls, sie auf die letzteren abzuwälzen.

Abg. Klein erblickt in der Börsensteuer eine Besteuerung des Umfages der mobilen Verthe und hält dieselbe für höchst wünschenswerth und gerecht.

Abg. Reichert findet, daß man behufs Erleichterung der Lage der Landwirtschaft mit gleichem oder vielmehr mit mehr Recht die Herabsetzung der Friedens-Präsenzzeit beim Militär auf 2 Jahre in Vorschlag bringen könnte.

Abg. Roder bezeichnet dieses Verlangen als ein Schlagwort, dessen Ausführung mit Rücksicht auf die großen Rüstungen der Nachbarstaaten höchst bedenklich wäre.

Abg. Birkenmeyer: Schon auf dem letzten Reichstage sei die Frage lebhaft erörtert worden, ob eine Erhöhung der Taxe oder eine prozentuale Börsensteuer eintreten solle; die betr. Kommission habe nichts zu Stande gebracht und so werde es höchst wahrscheinlich auch in Zukunft den Versuchen einer Besteuerung der Börse ergehen. Immerhin stimme Redner für den Antrag der Kommission.

Abg. Ropp wünscht gleichfalls eine stärkere Heranziehung der Börse zu den Staatssteuern und Abg. Edelmann verweist auf das Beispiel Frankreichs, dessen Börsensteuer 100 Millionen Franken abwerfe.

Abg. v. Buol bekämpft in seinem Schlußwort die Bemerkung des Abg. Lender und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß nach dem Vorbilde anderer Staaten mit der Zeit auch noch in Deutschland eine Börsensteuer eingeführt werden, worauf sodann diese Resolution angenommen wurde.

Nunmehr geht das Haus zur Berathung des vom Abg. Klein erstatteten Berichts über die Lage der Landwirtschaft, und zwar Ziffer I. C., sowie § 20 Abs. 2 über.

Abg. Edelmann: Die Lagerbücher hätten vor den Güterverzeichnissen lediglich den Vortheil voraus, daß darin auch noch die vorhandenen Dienstbarkeiten eingetragen stünden, im Uebrigen seien sie weiter nichts als Abschriften der Güterverzeichnisse. Die Rechtskräftigkeit und Beweiskraft der Lagerbücher, die, wenn auch nach gesetzlichen Bestimmungen, durch einen nicht rechtskräftigen Mann, den

Geometer, aufgestellt würden, könne mit Fug und Recht angezweifelt werden. Auch sei es ja noch keineswegs sicher, daß auch mit Einführung des deutschen Civilgesetzbuches bei Annahme des Foliosystems nicht eine Aenderung eintrete, wodurch eine neue Umarbeitung der jetzigen Lagerbücher nöthig fiele. Aus allen diesen Gründen erscheine der Antrag der Kommission gerechtfertigt, dem Redner zuzustimmen werde.

Abg. Friderich: Zu Ende des Jahres 1882 sei die Aufstellung der Lagerbücher in 611 Gemeinden des Landes vollendet gewesen und schon angesichts dieses Umstandes würde es Redner für unbillig halten, nunmehr die früher, durch Gesetz sanktionirte Ansicht fallen zu lassen, daß die Aufstellung von Lagerbüchern eine wesentliche Verbesserung der Grundbucheinrichtungen bedeute. Wollte man die Hälfte der Kosten der Erstellung von Lagerbüchern auf die Staatskasse übernehmen, so verlange doch die Gerechtigkeit, den Gemeinden, welche solche schon angeschafft hätten, die Hälfte ihrer Auslagen zurückzuerstatten. Das Bestreben nach möglichster Kostenersparniß werde der Grundlichkeit zum Nachtheil gereichen; aus allen diesen Gründen könne sich Redner nicht entschließen, dem von der Kommission gemachten Vorschlag zuzustimmen.

Regierungskommissar Geheimerath C. v. Seyfried glaubt, daß nach Darlegung des Sinnes, in welchem die Großh. Regierung die Anträge der verehrlichen Kommission aufnehmen zu sollen glaube, auch der Abg. Friderich denselben werde zustimmen können. Wenn gewünscht werde, daß bei Aufstellung der Lagerbücher in schonender Weise vorgegangen würde unter thunlichster Rücksicht auf die Verhältnisse der beteiligten Gemeinden, so sei das wohl nur in dem Sinne gemeint, daß da, wo die wirtschaftliche Lage einer Gemeinde vorübergehend die Aufstellung der Lagerbücher erschwere, davon einstweilen Abstand genommen werden solle. In diesem Sinne halte die Großh. Regierung den Antrag der Kommission für vollkommen begründet, wie sie denn schon wiederholt in Fällen, wo Gemeinden unter Nachweisung einer Nothlage um Verschiebung gebeten hätten, diesem Ersuchen stattgegeben habe; darnach werde das Großh. Justizministerium im Einvernehmen mit Großh. Ministerium des Innern auch künftig verfahren, indem es überall da besonderen Verhältnissen einzelner Gemeinden Rechnung trage, wo nicht Gründe höherer Ordnung eine Unterbrechung des Verfahrens ausschließen. Der Herr Vorredner habe vollkommen recht, wenn er glaube, es liege ein wesentliches Interesse daran, daß die Wohlthat der Lagerbücher, die ein namhafter Theil der Gemeinden des Landes bereits besitze, auch den übrigen Gemeinden zuteil werde; denn nicht nur sei der Nutzen der Lagerbücher ein sehr bedeutender nach der schon hervorgehobenen Richtung der Sicherheit des Eigenthumsverwerbes und des Realcredits, sondern es müsse die Aufstellung dieser Bücher auch als die nothwendige Grundlage und als unentbehrliche Vorbereitung für die Einführung des künftigen deutschen Civilgesetzes betrachtet werden und in dieser Beziehung sei eine Beschleunigung des Unternehmens durchaus wünschens-

würth, da seit dem Beginne des Geschäftes vor 25 Jahren nur ein Drittel der Gemeinden des Großherzogthums in den Besitz solcher Bücher gekommen seien, während sicherlich die Einführung des deutschen Civilgesetz-Buches kein Vierteljahrhundert mehr auf sich warten lassen werde.

— Was den Wunsch der verehrlichen Kommission nach einer Vereinfachung des Verfahrens anlangt, so sei in dieser Beziehung manches durch eine im September v. J. verkündete landesherrliche Verordnung über die Lagerbücher geschehen. Andere Vereinfachungen, soweit sie möglich seien, ohne dem Wesen der Bücher und ihrer Bedeutung zu schaden, würden anlässlich der Ausführungsbestimmungen zu der erwähnten landesherrlichen Verordnung in Erwägung gezogen werden. Wenn, um den Aufwand für die Gemeinden zu vermeiden, gebeten werde, einen Theil der Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen, so werde diese Frage wohl erst in späterer Zukunft erwogen werden können, z. B. müsse die Großh. Regierung an das auf einem richtigen Prinzip ruhende bestehende Gesetz sich gebunden erachten und auf die Erwägung der Frage sich vorläufig beschränken, ob innerhalb des Rahmens des Gesetzes eine Erleichterung der Gemeinden erreicht werden könne. Das Großh. Justizministerium beschäftige sich gegenwärtig mit dieser Frage und habe zu diesem Zwecke Erhebungen angeordnet; Redner dürfe die bestimmte Hoffnung aussprechen, daß der von so vielen Seiten geäußerte Wunsch einer Verminderung der Kosten werde erfüllt werden können.

In der Unterstellung daß das preuß. Grundbuchs-System — das sog. Foliosystem — durch das deutsche Civilgesetz auch in Baden werde eingeführt werden, beantrage die verehrliche Kommission die Formulare der preuß. Grundbuchs-Instruction jetzt schon anzunehmen, so daß in unsern Lagerbüchern eine unmittelbare Vorarbeit für die künftige Gesetzgebung geliefert werde. Dieser Gedanke sei sehr verführerisch und die Großh. Regierung werde ihm näher treten. Doch könne schon jetzt auf einige Schwierigkeiten der Ausführung aufmerksam gemacht werden; denn mit Annahme des preuß. Grundbuchs-Systems werde lediglich das Prinzip adoptirt, aber nicht auch zugleich Bestimmung getroffen werden über die in sehr mannigfaltiger Weise mögliche Ausführung dieses Systems. Im Norden Deutschlands beständen dormalen 2 Gruppen von untereinander sehr verschiedenen Grundbuchs-Folien und es sei keineswegs sicher, ob eine und welche dieser Formen allgemeine Billigung finden werde; wohl aber dürfe man mit Gewißheit annehmen, daß für ganz Deutschland ein einheitliches Formular von der Gesetzgebung werde vorgeschrieben werden. Völlten wir uns daher an die preuß. Grundbuchs-Ordnung anschließen, so wären wir allerdings in der Lage, ein mit der künftigen Gesetzgebung vermuthlich nicht völlig unvereinbares, aber sicherlich nicht das als zweckmäßigste allgemein vorgeschriebene System zu besitzen. Weiter komme in Betracht die Verschiedenheit der territorialen Verhältnisse, namentlich die in Baden — wie im größten Theile von Südwest-Deutschland — bestehende Zerstückelung des Liegenschaftsbesitzes. Es werde die Auf-

gabe der künftigen Gesetzgebung sein, die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Einführung des Foliosystems zu beseitigen oder zu vermindern. Welche Wege zu diesem Zwecke eingeschlagen werden, sei dormalen nicht zu erkennen; jedenfalls wäre es gewagt, uns an eines der norddeutschen Ausführungssysteme anzuschließen, für welche jene Erschwerung gar nicht oder in viel geringerem Maße bestanden haben. Redner glaube, es dürfe genügen, daß unsere Lagerbücher in Wirklichkeit alles enthielten, was auch nach der preussischen Grundbuchs-Ordnung die Folien enthalten müssen.

Zu der Frage der Rechtswirksamkeit und der Beweiskraft der Lagerbücher übergehend bemerkt Redner, daß in der erwähnten landesherrlichen Verordnung ein genügendes formelles Verfahren rüchrichtig der Art und Weise der einzelnen Erhebungen und ihrer Beurkundungen vorgeschrieben werde; die Beurkundungseinträge hätten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden im Sinne des früheren L.R.G. 1317 und des heute geltenden § 380 der Civilprozessordnung; es sei so alles geschehen, um den Lagerbüchern die durch Art. 8 des Gesetzes vom 26. März 1852 normirte rechtliche Bedeutung zu sichern; dieselben ständen in dieser Hinsicht den Grund- und Pfandbüchern vollkommen gleich, denn beide würden von einem Gezeze erfordert und die Art und Weise ihrer Führung beruhe für beide auf einer landesherrlichen Verordnung.

Die übrigen im Antrage der Kommission erwähnten Fragen, wie z. B. die Festsetzung von Pauschalsummen und die Uebernahme eines Theils der Kosten auf die Staatskasse, könne das Hohe Haus der Großh. Regierung zur Erwägung überlassen, sie würden von ihr einer reiflichen Prüfung unterzogen werden.

Abg. Junghans konstatiert, es sei bis jetzt den Lagerbüchern von Seiten der Gerichte die Beweiskraft öffentlicher Urkunden nicht zugestanden worden, indem man sie lediglich als eine Beschreibung der Liegenschaften betrachtet habe; allein vermöge des Prinzips der freien Beweiswürdigung stehe es im Ermessen des Richters, ihnen Beweiskraft beizulegen. Immerhin wäre zu überlegen, ob man nicht durch eine Gesetzesnovelle ihnen feste Beweiskraft ein für allemal zuzumessen wolle. Redner regt des weiteren die Frage an, ob nicht eine wohlfeilere Art der Anlage möglich wäre, und schließt mit der Bitte, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Abg. Köhler verbreitet sich über die Beweiskraft der Lagerbücher und kommt zu ähnlichen Resultaten wie der Vorredner.

Abg. Lohr wünscht, daß den Gemeinden, welche ein nicht ganz vorchriftsmäßiges Lagerbuch besitzen, die Neuanlegung eines solchen erlassen werde.

Abg. Klein recapitulirt die für den Kommissionsantrag geltend gemachten Gründe, worauf derselbe sodann Annahme findet.

(Schluß siehe im heutigen Hauptblatte.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Verlosungen. Neuchâtel 10 Fr.-Loose vom Jahre 1857. Ziehung am 1. Mai. Auszahlung am 1. Aug. 1884. Hauptpreise: Nr. 831 a 15,000 Fr. Nr. 55771 95391 a 500 Fr. Nr. 57697 86112 121511 a 150 Fr. Nr. 3072 5343 14734 97002 101013 a 100 Fr. Nr. 13916 19043 29135 30908 47175 47207 48784 58074 117553 121878 a 50 Fr.

Belgische Communal 100 Fr.-Loose vom Jahre 1868. Ziehung am 1. Mai. Auszahlung am 1. Oktober 1884. Hauptpreise: Nr. 45983 a 1500 Fr. Nr. 141788 a 1500 Fr. Nr. 6246 103330 a 500 Fr. Nr. 19152 21986 28292 63199 73005 131660 a 225 Fr.

Stadt Lüttich 100 Fr.-Loose vom Jahre 1860. Ziehung am 1. Mai. Auszahlung am 1. Aug. 1884. Hauptpreise: Nr. 22993 a 5500 Fr. Nr. 6336 a 3000 Fr. Nr. 12386 a 2000 Fr. Nr. 16783 a 1500 Fr. Nr. 6705 a 1000 Fr.

Schwedische 10 Tblr.-Loose vom Jahre 1860. Ziehung am 1. Mai 1884. Hauptpreise: Nr. 129298 a 5000 Taler. Nr. 230842 a 500 Tblr.

Finnländische 10 Tblr.-Loose vom Jahre 1868. Ziehung am 1. Mai. Auszahlung am 1. August 1884. Hauptpreise: Serie 8160 Nr. 14 a 25,000 Tblr. Serie 5475 Nr. 14 a 2500 Tblr. Serie 10015 Nr. 5 a 400 Tblr. Serie 3110 Nr. 18, Serie 8295 Nr. 1 a 120 Tblr.

Berlin, 3. Mai. Deutsche Reichsbank. Uebersicht am 31. April gegen den 23. April. Aktiva. Metallbestand 608,493,000 M., + 507,000 M.; Reichs-Kassenscheine 23,988,000 M., + 885,000 M.; andere Banknoten 16,577,000 M., + 1,327,000 M.; Wechsel 349,213,000 M., + 15,461,000 M.; Lombardforderungen 46,981,000 M., + 10,309,000 M.; Effekten 28,229,000 M., - 1,016,000 M.; sonstige Aktiva 24,070,000 M., + 216,000 M. Passiva. Grundkapital 120,000,000 M., unverändert; Reservefond 20,308,000 M., unverändert; Notenumlauf 744,093,000 M., + 28,713,000 M.; sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten 205,783,000 M., - 2,845,000 M.; sonstige Pas-

siva 587,000 M., - 54,000 M. — Bei den Abrechnungsstellen sind im April abgerechnet 1,024,290,600 M.

D. Frankfurt a. M., 3. Mai. (Börsewoche vom 26. April bis 2. Mai.) Die Physiognomie der Börse hat sich seit der Woche wenig verändert; noch immer fehlt dem Verkehr im Allgemeinen das erwünschte Animo und nur in einzelnen Papieren, für deren Favorisirung spezielle Motive vorhanden sind, fanden größere Umsätze statt. Bemerkenswerth dürfte indess sein, daß sich das Kursniveau der meisten tonangebenden Werthe trotz der anlässlich der Ultimo-Liquidation vollzogenen Realisationen ziemlich gut zu behaupten vermochte. Der von Berlin gemeldete große Andrang zur Substitution auf die neue russische Anleihe übte hier wenig Einfluß aus und waren Russen eher am Markt und schwächer. Eine mittlere Tendenz machte sich am Dienstag geltend, da das Realisationsbedürfniß etwas größere Dimensionen annahm und sich hierdurch die Contremine zu einem fasten Vorgehen ermunterte. Doch war diese unglückliche Disposition der Börse nur von geringer Dauer, denn der Mittwoch brachte auf Pariser Impulse wieder eine festere Tendenz. Raem Begehrt begegneten in Folge dessen besonders türkische Tabakaktien, die in großen Posten aus dem Markt genommen wurden. Auch fand an jenem Tage die Einführung der 3proz. Italiener statt, in denen die Umsätze sehr lebhaft waren. Das Effekt wurde während der Woche a 60¹/₂ - 62 gehandelt. Geheun und heute (Freitag) blieb die feste Grundstimmung in Permanenz. Staatsbahn-Aktien waren auf die Meldungen über die türkischen Anschlüsse beliebt; ferner dokumentirte sich größeres Interesse für Gotthardbahn-Aktien. Die bedeutendsten Umsätze widmeten sich jedoch in Lombarden ab, die seit Zulassung des Coupons (0 fl.) zum Favoritpapier der Spekulation geworden sind. Diefelbe zum längeren Zeit trotz der guten Bilanz und der günstigen Einnahmen des Unternehmens sehr vernachlässigt; allein diese Momente scheinen erst neuerdings in Folge der bevorstehenden Eröffnung der Arberga-Bahn, die den Verkehr der lombardischen Bahn wesentlich soutieren wird, zur rechten Würdigung zu gelangen.

Kreditaktien gingen während der Woche zwischen 269¹/₂ - 267¹/₂ - 269¹/₂ - 268¹/₂ und 268¹/₂ um. Staatsbahn-Aktien wurden a 266¹/₂ - 264¹/₂ - 265¹/₂ - 266 und 266¹/₂ gehandelt. Galizier waren

a 243¹/₂ - 239¹/₂ - 242 - 241¹/₂ und 242¹/₂ im Umsatz. Lombarden variirten a 119¹/₂ - 120 - 119 - 129 incl. Div. - 131¹/₂ - 130¹/₂. Oester. Bahnen haben neuerdings theilweise im Kurse angezogen. Für Gotthardbahn-Aktien bestand gute Nachfrage und stiegen dieselben 2¹/₂ Proz. Deutsche Bahnen hielten sich sehr fest. Lübeck-Büchener avancirten 2¹/₂ Proz., Mecklenburger 1¹/₂ Proz., Ranzger 1¹/₂ Proz. Oester. ungarische Renten sind wenig verändert. Italiener bestärkten sich 1¹/₂ Proz. Russen matter. Spanier profitirten 2¹/₂ Proz. Tüken sehr fest. Tür. Tabakaktien wurden sehr reg a 115¹/₂ - 117 umgeleitet. Egypter stiegen etwa 1¹/₂ Proz. Loose arbeitslos höher. Ungarische beliebt. Oester. Prioritäten wenig verändert. Alpine-Prioritäten beliebt. Von anderen Prioritäten Süditalienische und Westitalienische bevorzugt. Amerik. Prioritäten theilweise nachgebeud. Banken wenig verändert. Disconto-Commodit etwas höher. Von Industriektien: Bad. Zuckerfabrik 1¹/₂ Proz. höher. Wechsel theurer, Wien billiger. Privatdisconto 3¹/₂ Proz.

New York, 4. Mai. Schatzsekretär Folger hat 10 Millionen Dollars spez. Obligationen zum 20. Juni einberufen. Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 23. bis 30. April erfolgten babilischen Patentanmeldungen und -Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieur Karl Müller in Freiburg. Ertheilungen. Nr. 27,535. F. Schilling in Freiburg Feuerung für Dampfessel, vom 28. Oktober 1883 ab.

Paris, 3. Mai. Weizen loco preisbaltend, per Herbst 9.60 G., 9.61 B. Hafer per Herbst 6.37 G., 6.39 B. Mais per Mai-Juni 6.26 G., 6.27 B. Rohweizen per August-Sept. 13¹/₂. Wetter: trübe.

New York, 3. Mai. (Schlußmarkt.) Petroleum in New York 8¹/₂ Cts. in Philadelphia 8¹/₂ Cts. Wehl 3.65, Rother Winterweizen 1.09¹/₂ Cts. Wehl (old mixed) 61¹/₂ Cts., Javaana - Zucker 5¹/₂ Cts., Kaffee, Rio good fair 10¹/₂ Cts., Schmalz (Wilcox) 8.95, Eled 9¹/₂ Cts., Getreidefrucht nach Liverpool 1¹/₂ Cts.

Woolpool. Zufuhr 3000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 3000 B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trosch in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 3. Mai 1884.

1 Sira = 80 Fig., 1 Sth. = 20 Rmt., 1 Dollar = Rmt. 4, 25 Fig., 1 Silber- rubel = Rmt. 3, 20 Fig., 1 Russ. Banco = Rmt. 1, 50 Fig.	
Staatspapiere.	Frankfurter Kurse vom 3. Mai 1884.
Baden 3 ¹ / ₂ Obligat. fl. 99	4 ¹ / ₂ Pfälz. Nordbahn fl. 130 ¹ / ₂
" 4 " fl. 101 ¹ / ₂	5 Borslberger fl. 163 ¹ / ₂
" 4 " fl. 102 ¹ / ₂	5 Gotthard III Ser. fr. 104
Bayern 4 Obligat. M. 102 ¹ / ₂	5 IV 105 ¹ / ₂
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 102 ¹ / ₂	5 Schweiz. Central 99 ¹ / ₂
Preußen 4 ¹ / ₂ Conf. M. 103 ¹ / ₂	5 Süd-Lomb. Prior. fl. 103 ¹ / ₂
" 4 ¹ / ₂ Conf. M. 103 ¹ / ₂	5 Süd-Lomb. Prior. fr. 60 ¹ / ₂
Sachsen 3 ¹ / ₂ Rente M. 83 ¹ / ₂	5 Deft. Staatsb. Prior. fl. 105 ¹ / ₂
Wstba. 4 ¹ / ₂ Obl. v. 78/79 M. 105	3 dro. 1-VIII E. fr. 78 ¹ / ₂
" 4 ¹ / ₂ Obl. v. 78/79 M. 101	5 Deft. Nordwest fl. 153
Deisterreich 4 Goldrente fl. 85 ¹ / ₂	5 Toscan. Central fr. 97 ¹ / ₂
" 4 ¹ / ₂ Silber fl. 88 ¹ / ₂	5 Rudolf fl. 152 ¹ / ₂
" 4 ¹ / ₂ Papier fl. 67 ¹ / ₂	Eisenbahn-Prioritäten
5 Popier v. 1881 80 ¹ / ₂	4 Hess. Ludw. B. M. 101
Ungarn 4 Goldrente fl. 102 ¹ / ₂	4 Pfälz. Ludw. B. M. 101 ¹ / ₂
" 4 " fl. 77 ¹ / ₂	4 Bfä. Ludw. B. M. 101 ¹ / ₂
Italien 5 Rente fr. 95 ¹ / ₂	4 Estheth. Reuerypflicht. fl. 91
Rumänien 6 Oblig. M. 104 ¹ / ₂	4 " " " " fl. 96 ¹ / ₂
Rußland 5 Obl. v. 1862 £ 91	4 ¹ / ₂ Galiz. Carl-Ludw. fl. 84
" 5 ¹ / ₂ Obl. v. 1877 M. 93	5 Räte Grenz-Bahn fl. 73 ¹ / ₂
" 5 ¹ / ₂ Orientanl. BR. 59 ¹ / ₂	5 Deft. Nordwest-Gold- Obl. M. 105
" 4 Conf. v. 1880 R. 76	5 Deft. Nordw. Lit. A. fl. 87
	5 Deft. Nordw. Lit. B. fl. 86 ¹ / ₂

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei